

Kurztitel

Schuhkennzeichnungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 587/1995

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

23.03.1996

Index

26/01 Wettbewerbsrecht

Text

§ 5. (1) Die Kennzeichnung gemäß §§ 3 und 4 hat wahlweise durch die schriftlichen Angaben in deutscher Sprache gemäß Anlage 1 oder durch die in dieser Anlage definierten und dargestellten Piktogramme, die so groß sein müssen, daß die Angaben leicht verständlich sind, zu erfolgen.

(2) Die Kennzeichnung muß lesbar, haltbar und gut sichtbar an mindestens einem Schuhezeugnis eines jeden Paares angebracht werden, wobei die Angaben aufgedruckt, aufgeklebt, eingeprägt oder auf einem befestigten Anhänger angebracht werden können.

(3) Wer Schuhezeugnisse gewerbsmäßig feilhält oder sonst in Verkehr setzt, hat für eine angemessene Unterrichtung der Verbraucher über die Bedeutung der Piktogramme zu sorgen.

Zuletzt aktualisiert am

27.10.2022

Gesetzesnummer

10003297

Dokumentnummer

NOR12037917

alte Dokumentnummer

N2199530148L